. 3

Die biefem Gesehentgegenstehende Borfdrift in der Poocefordnung P. II. ili. 10 §. 11 wird hiermit aufgehoben und findet biese Geseh auch auf die bereits anhangigen Poocsse insomeit Ameendung, als nicht bereits rechtstätlig entschieden ist, werden und bei die Geausservandtung leiften foll.

Urtundlich ift biefes Gefeb von Uns eigenhandig vollzogen und mit Unferem Rurflichen Infienel bedruct vorben.

So geschehen

Rubolitabt, ben 9. Muli 1852.

(L. S.) Fr. Ganther, F. j. C.

M XLIII. Regulatib

wegen Ausbildung und Prüfung ber Abspiranten jum Rechnungs- und Caffen-Dienfte, vom 14. Juli 1852,

Radbem filt nethennthig erachtet worden ift, die Bedingungen wegen Bulaffung um Guftlichen Rechnungs, und Caffen Dienfte in Ginflang mit ben an ihn gu machenden unrefäßlichen Auferderungen zu deingen, fo wied mit Dochfter Genehmigung Seremissimi unter Aufhebung ber bis jeht beflandenen bezüglichen Bestimmungen Bolannbeb verrohnt.

§. 1,

Diejenigen jungen Leute, welche fich bem Furftlichen Rechnunge, und Caffen. Dienfte widmen mollen, muffen fofernben Anforderungen entfprechen:

1) Gie muffen bas achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

2) Sie missen ver Mathematik und in der beutschen Sprache bissenigen Kenntnisse ettriebt baben, welche zum Abgange von dem Fürstlichen Gepmanstum auf die Universität bestänigen, im allen übrigen Leitgegenständen mit Ausnahme bei Beidichen und Sebtüligen die Auslissenigen zum Uebertritt in die erste Einste bei Artitäten Genomalium bestände.